



***Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
am 25. Juni 2007***

Allerthal-Werke AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Montag, dem 25. Juni 2007 um 11:00 Uhr

im Industrie-Club Düsseldorf,
Elberfelder Straße 6 in Düsseldorf
stattfindenden

106. ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Allerthal-Werke AG

Grasleben/Köln

Wertpapierkennnummer (WKN) 503 420

ISIN DE 000 503 420 1

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 von

	Euro	2.598.576,07
--	-------------	---------------------

eine Ausschüttung von **Euro 0,35** je Stückaktie, insgesamt

	Euro	383.826,80
--	-------------	-------------------

vorzunehmen und den Restbetrag von

	Euro	2.214.749,27
--	-------------	---------------------

auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals, über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen auf Aktien ohne Schuldverschreibung, über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals

Das noch bestehende bedingte Kapital in Höhe von Euro 548.324,00 wird aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten auf neue Stückaktien der Allerthal-Werke AG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. Juni 2012 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Optionsscheine ohne Schuldverschreibung auf Stückaktien der Allerthal-Werke AG mit einer Laufzeit bis zu drei Jahren zu begeben. Jeder Optionsschein gewährt dem Inhaber das Recht zum Bezug von je einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie; insgesamt können bis zu 548.324 Optionsscheine/-rechte auf bis zu 548.324 Stück neue Stückaktien der Allerthal-Werke AG ausgegeben werden.

Der Bezugspreis der Aktien beträgt 105% des volumengewichteten durchschnittlichen Kurses der Aktien im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 10 Tagen vor dem Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats. Der Bezugspreis für jede

zu beziehende Aktie beträgt jedoch mindestens Euro 20,00 und mindestens den geringsten Ausgabebetrag je Aktie gemäß § 9 Abs. 1 AktG.

Bei der Ausgabe der Optionsscheine wird den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Optionsscheine, insbesondere den Ausgabekurs der Optionsscheine und den Verwässerungsschutz, festzulegen.

c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um Euro 548.324,00 durch Ausgabe von bis zu 548.324 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Aktie bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Allerthal-Werke AG vom 25. Juni 2007 in der Zeit vom 26. Juni 2007 bis zum 24. Juni 2012 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Allerthal-Werke AG Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt.

Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Buchstabe b) zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung der Allerthal-Werke AG vom 25. Juni 2007 festgelegten

Bezugspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch ihre Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

d) Neufassung von § 4 Abs. 9 der Satzung und künftige Satzungsanpassung

§ 4 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um Euro 548.324,00, eingeteilt in bis zu 548.324 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsscheinen ohne Schuldverschreibung, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2007 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die im Zuge der Ausübung des Optionsrechtes entstehenden neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch die Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2007 gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre im Falle der Ausgabe von Optionsscheinen teilweise auszu-schließen, wird wie folgt begründet:

„Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die technische Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und führt zu Kosteneinsparungen. Die Vermeidung von Spitzenbeträgen ist nach der Rechtsprechung ein hinreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts.

Der Ausgabebetrag für die Optionsscheine und die weiteren Bedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt.“

6. Erhöhung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ab dem Geschäftsjahr 2007 neu zu regeln. Zu diesem Zweck schlagen

sie vor, § 11 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung von Euro 5.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.“

7. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 23.12.2008 Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.664,00 zu erwerben. Dabei dürfen die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurech-

nen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als (aa) Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor Ausübung der Ermächtigung um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

bb) Beim Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot können (1) ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht oder (2) die Aktionäre zur Abgabe von Angeboten öffentlich aufgefordert werden.

(1) Wird ein formelles Angebot der Gesellschaft veröffentlicht, so legt die Gesellschaft einen Kaufpreis oder Kaufpreisspanne je Aktie fest. Das Angebot kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahmefrist anzupassen.

Der so festgesetzte Kaufpreis bzw. die so festgesetzten oder angepassten Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der

Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung des formellen Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots erhebliche Kursabweichungen vom maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird der maßgebliche Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung bestimmt und darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Sofern das formelle Angebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

(2) Werden die Aktionäre von der Gesellschaft zur Abgabe von Angeboten, ihre Aktien zu verkaufen, öffentlich aufgefordert, so legt die Gesellschaft bei der Aufforderung einen Preis oder eine Preisspanne fest, zu dem bzw. innerhalb derer die Aktionäre ihre Angebote abgeben können. Die Aufforderung kann weitere Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Preisspanne während der Angebotsfrist anzupassen.

Sofern die Verkaufsangebote der Aktionäre die von der Gesellschaft zum Erwerb vor-

gesehene Anzahl der Aktien übersteigen, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 500 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der Aktionäre der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs einer Aktie der Allerthal-Werke AG im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 3 Handelstagen vor dem letzten Tag, an dem die Angebote durch die Allerthal-Werke AG angenommen werden, um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

b) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere

aa) eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre für den Fall vorzunehmen, dass Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen angeboten werden sollen. Der von der Gesellschaft vereinnahmte Gegenwert je Aktie darf den Kurs der Aktien der Gesellschaft im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der verbindlichen Vereinbarung mit einem Dritten oder Veröffentlichung des Angebots an alle Aktionäre nicht wesentlich unterschreiten,

bb) eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, soweit der Kaufpreis den volumengewichteten Kurs für die Aktien der Gesellschaft

im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor der Ausgabe nicht wesentlich unterschreitet, sowie

cc) eigene Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch in der Weise erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG).

c) Bei einer Verwendung der Aktien zur Veräußerung eigener Aktien an Dritte im Rahmen der vorstehend zu Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) genannten Ermächtigungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im Falle der Veräußerung nach vorstehendem Doppelbuchstaben bb) darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anderweitig ausgegeben worden sind, insgesamt einen Betrag von Euro 109.644,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10% des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch durch Dritte für ihre oder deren Rechnung ausgeübt werden. Sie gilt für eigene Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung erworben werden.

Schriftlicher Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe der Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien auszuschließen, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

„Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll die Verwaltung ermächtigt werden, bis zum 23. Dezember 2008 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 109.644,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse und im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Unterbreitung von Kaufangeboten erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet oder können im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur

für Offerten oder Teile von Offerten bis zu maximal 500 Stück angedienter Aktien pro Aktionär vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen dient der Erschließung neuer Aktionärskreise und ermöglicht es der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche

Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand wird von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur in der Weise Gebrauch machen, dass - bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) genannten Ermächtigung - die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegenbar veräußerten Aktien zusammen mit der Anzahl von Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ermächtigung zur Veräußerung bzw. Begebung nicht übersteigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Montag, 04.06.2007, 0:00 Uhr), beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens Montag, 18.06.2007, 24:00 Uhr, zugehen:

**Allerthal-Werke AG
c/o Bankhaus Reuschel & Co. KG
Abteilung Hauptversammlungen
Maximiliansplatz 13
80333 München**

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 1.096.048,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 1.096.048 mit ebenso vielen Stimmrechten.

Anträge von Aktionären

Eventuelle Anträge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung (24:00 Uhr) in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Allerthal-Werke AG

HV-Stelle

Friesenstraße 50

50670 Köln

Telefax: (02 21) 8 20 32 30

Die zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse im genannten Bereich veröffentlicht.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an liegen zur Einsicht folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Allerthal-Werke AG, Friesenstraße 50, 50670 Köln, aus:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats der Allerthal-Werke AG für das Geschäftsjahr 2006
- Berichte des Vorstands gem. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Top 5 und Top 8 der Tagesordnung

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt.

Ferner werden vorgenannte Unterlagen im Internet unter www.allerthal.de/aktionaersinfo veröffentlicht.

Köln, im Mai 2007

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand



Allerthal-Werke Aktiengesellschaft
Grasleben

Büro Köln (Verwaltungsanschrift):
Friesenstraße 50
50670 Köln

Telefon (02 21) 8 20 32-0
Telefax (02 21) 8 20 32-30

<http://www.allerthal.de>
E-Mail: info@allerthal.de